

**Evangelische  
Erwachsenen- und  
Familienbildung  
in  
Württemberg**

# LageB

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT EVANGELISCHER  
BILDUNGSWERKE IN WÜRTTEMBERG



Ecklenstraße 20  
70184 Stuttgart  
fon 0711/480725  
fax 0711/4807270

mail: [k.mueller.eaew@igaems.de](mailto:k.mueller.eaew@igaems.de)  
Sekretariat  
mail: [p.schmidt.eaew@igaems.de](mailto:p.schmidt.eaew@igaems.de)

# Handbuch 1

## Evangelische Erwachsenenbildung nach dem WBG

## Inhalt

Erläuterungen zum Weiterbildungsgesetz (WBG)	Seite 3
Erläuterungen zur Durchführungsverordnung (DV)	Seite 4
Förderfähige und nichtförderfähige Bildungsveranstaltungen	Seite 8
Hinweise zum Ausfüllen der Berichtsbögen für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Arbeitsblatt für Gemeinden)	Seite 9
Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Neufassung vom 20. März 1980 – GesBl. S. 249 zuletzt i. d. F vom 4. Juli 1983 – GesBl. S. 265)	Seite 11
Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Vom 19. Dezember 1978 GesBl. 1979 S. 66 i. d. F. vom 27. April 1984 GesBl. S. 281,287)	Seite 18
Kleines Abrechnungslexikon Arbeitshilfe für die Kirchengemeinden	Seite 22
Haushaltsplan / zahlenmäßiger Nachweis	Seite 36
Formulare zur Abrechnung nach dem WBG	Seite 39

## Weiterbildungsgesetz (WBG)

Die Weiterbildung ist ein **eigenständiger, gleichberechtigter** Teil des Bildungswesens

Die **Förderung und Entwicklung** eines breitgefächerten und flächenbedeckenden Bildungsangebotes in der Weiterbildung ist eine **öffentliche Aufgabe**. ( § 1 )

(§ 1)

**Aufgabe** der Weiterbildung:

dem einzelnen zu helfen.  
im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern.

Sie umfaßt  
die allgemeine Bildung,  
die berufliche Weiterbildung und  
die politische Bildung.

Sie soll den einzelnen  
zu einem verantwortlichen Handeln  
im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen  
und damit der freien Gesellschaft im  
demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.

### Förderungsgrundsätze ( § 2 )

Das Land **fördert** in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung **nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatshaushaltsplanes** nach **gleichen Grundsätzen** den Ausbau von **Volkshochschulen** sowie von Weiterbildungseinrichtungen, die von den **Kirchen, Gewerkschaften, der Wirtschaft** oder **anderen** in der Weiterbildung tätigen **gesellschaftlichen Gruppen** getragen werden.

(§ 2)

### Träger ( § 3 )

Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind juristische Personen des **öffentlichen Rechts** oder gemeinnützige juristische Personen des **Privatrechts**.

(§ 3)

## LageB

---

### Unabhängigkeit (§ 4)

Durch die öffentliche Förderung der Weiterbildung werden das **Recht auf Selbstverwaltung** und **selbständige Programmgestaltung**, die **Freiheit der Lehre** sowie die **unabhängige Auswahl der Leiter und Mitarbeiter** nicht berührt.

(§ 4)

### Förderung der Einrichtung

**ausschließlich** Aufgaben der Weiterbildung wahrnehmen,

### Durchführungsverordnung (DV)

§ 5

### Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg

grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche und berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit zugänglich sind, Eine generelle Beschränkung im Zugang auf bestimmte Personengruppen ist unzulässig. Gelegentliche Veranstaltungen, die nur für bestimmte Personenkreise zugänglich sind, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt das Recht zur Durchführung von Veranstaltungen, die auf bestimmten Bildungsvoraussetzungen und Vorkenntnissen aufbauen, unberührt. **§ 6 DV**

eine angemessene **Kostenbeteiligung** vorsehen

Die Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich durch Teilnehmergebühren an den Kosten der Einrichtung. Hierdurch muß ein angemessener Anteil an den durch die förderungsfähigen Veranstaltungen insgesamt entstandenen Kosten gedeckt werden. **(§ 7 DV)**

und ihr **Programm veröffentlichen**,

Die Programme der Weiterbildungseinrichtungen müssen so veröffentlicht werden, daß grundsätzlich jedermann Gelegenheit erhält, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Dies geschieht in der Regel durch **Druck und öffentliche Auslegung**. Die Bekanntgabe in internen Publikationsorganen sowie durch Aushang in organisationseigenen Räumen ist nicht ausreichend. Als ordnungsgemäße Veröffentlichung gilt jedoch die Darstellung einer Einrichtung sowie der Grundzüge ihres Bildungsangebots (Themenbereiche, Veranstaltungsformen, Arbeitsschwerpunkte) in dem Weiterbildungsverzeichnis des zuständigen Kreiskuratoriums für Weiterbildung oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaft für berufliche Fortbildung sowie eines anderen geeigneten Kooperationsgremiums im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, wenn dieses Verzeichnis gedruckt und öffentlich ausgelegt ist. **(§ 6 DV)**

im Rahmen der **freiheitlich-demokratischen Grundordnung** eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten.

## LageB

---

mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung in den Kreiskuratorien für Weiterbildung bzw. in den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung oder in anderen geeigneten Kooperationsgremien **zusammenarbeiten**,

zur **Offenlegung** der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und zu Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer sowie des Personals gegenüber dem Land bereit sind,

Die Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und der Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer. sowie des erfolgt aufgrund der von den zuständige Ministerien festgelegten Erhebungsbogen und Verwendungsnachweise (§ 9 DV)

grundsätzlich von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten **Fachkraft geleitet** werden.

Leiter einer Einrichtung i.d.R. abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung. Erziehungswissenschaftliches Zusatzstudium mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung ergänzt. Daneben können Personen als Leiter bestellt werden. die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in der Lage sind. die Aufgaben des Leiters einer Weiterbildungseinrichtung wahrzunehmen. (§ 10 DV)

**planmäßig und kontinuierlich arbeiten** und nach Umfang und Dauer der Bildungsmaßnahmen, Gestaltung des Lehrplans, Lehrmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte sowie nach der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine erfolgreiche Weiterbildung erwarten lassen,

mindestens **20 Wochen** im Kalenderjahr arbeiten  
das Angebot an Unterrichtseinheiten zur  **Hälfte** in Form von intensiven, **langfristigen Veranstaltungen** erbringen (zusammenhängende Bildungsveranstaltungen von min. sechs Unterrichtseinheiten.)  
Belegungszahl soll pro Veranstaltung **zehn Personen** nicht unterschreiten.  
örtliche Einrichtung im Kalenderjahr **min. 500 Unterrichtseinheiten**.  
Einrichtungen, im Gebiet mehrerer Landkreise = 500 UE x Landkreise. (§ 11 DV)

für einen angemessenen Zeitraum ihre **Leistungsfähigkeit** nachgewiesen haben.

Einrichtungen von Trägern, die **nicht ausschließlich** in der Weiterbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers **organisatorisch ausreichend abgegrenzt** sind und wenn die Träger die Mittel für Maßnahmen der Weiterbildung **gesondert im Haushalt ausweisen**.

Solange Einrichtungen nach diesem Gesetz gefördert werden können, dürfen sie neben ihrer Bezeichnung den Zusatz führen "**als staatlich förderungswürdig anerkannt**."

Das Land gewährt den Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, nach Maßgabe des § 2 Abs. I, auf Antrag **Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten** für die haupt- und nebenberuflich tätigen Leiter, Fach-, Verwaltungs- und leitenden Wirtschaftskräfte (§6)



## LageB

---

**Einrichtungen** der Weiterbildung führen ihre Veranstaltungen im Bereich einer Gemeinde oder eines Kreises (örtliche Einrichtungen) oder darüber hinaus (überörtliche Einrichtungen) durch. (§ 4 DV)

Keine Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes sind insbesondere: Sportvereine und Sportverbände, Einrichtungen der Jugend und Sozialhilfe, verwaltungs- und betriebsinterne Fortbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kunst- und Musikpflege, Einrichtungen der Brauchtums und Heimatpflege, Massenmedien, Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen, Abendgymnasien, Abendrealschulen und Kollegs, Schulen und Hochschulen, Einrichtungen, die auf kommerzieller Grundlage arbeiten, der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden, private Fernlehr-Institute und Einrichtungen, die nur auf Spezialgebieten tätig sind. (§ 4 DV)

Die Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen unterliegt **der Prüfung durch die Bewilligungsbehörden**. Die Bestimmungen der baden-württembergischen Haushaltsordnung bleiben unberührt. (§ 10)

**Zuständige Bewilligungsbehörden** sind die **Regierungspräsidien**.

Die **Einrichtungen** reichen ihre Zuschußanträge in dreifacher **Fertigung über ihre Landesorganisationen** bei den Bewilligungsbehörden ein.

Die Landesorganisationen **nehmen** zu den Anträgen **Stellung**. (§ 3 DV)

Die Zuwendungen zu den Kosten für die haupt- und nebenberuflichen Leiter, Fach- Verwaltungs- und leitenden Wirtschaftskräfte werden auf Grund der geleisteten **Unterrichtseinheiten** beziehungsweise Teilnehmertage im Jahr **vor dem laufenden Rechnungsjahr** festgesetzt.

Kurse und Einzelveranstaltungen werden dabei gleich bewertet.

Gezählt werden die Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage der Veranstaltungen, die inhaltlich den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung entsprechen und eine erfolgreiche Weiterbildung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes erwarten lassen.)

Veranstaltungen, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Förderung ausgeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt.

Bei Veranstaltungen, die **teilweise** auch Themen aus dem Bereich der **nichtförderungs-fähigen** Weiterbildung behandeln, werden nur die Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage gezählt, die inhaltlich den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung entsprechen.

Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, wie interne Tagungen und Schulungen, werden nicht mitgerechnet.

Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer von circa **90 Minuten** laut Ankündigung können in der Regel **zwei Unterrichtseinheiten** anerkannt werden.

Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer **von vier Unterrichtseinheiten** oder **drei Zeitstunden** beziehungsweise

**bis zu einem halben Tag** können in der Regel **vier Unterrichtseinheiten** anerkannt werden  
Je Lehrveranstaltung mit **ganztägiger Dauer** können in der Regel **acht Unterrichtseinheiten** anerkannt werden. (§ 14 DV)

§ 14 DV

## LageB

---

Die Eingruppierung und Vergütung der haupt und nebenberuflichen Leiter und Mitarbeiter darf die für das Land geltenden tarifrechtlichen Regelungen **nicht übersteigen**.

Für nebenberufliche Lehrkräfte können Entschädigungen bis zum Höchstbetrag der Vergütungssätze für den stundenweisen Unterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen gezahlt werden. Im übrigen finden die Landesrichtlinien über die Vergütung von Unterricht in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. (**§ 15 DV**)

## Förderfähige und nichtförderfähige Bildungsveranstaltungen

### § 1 DV

Fachgebiete **förderungsfähiger** Bildungsveranstaltungen sind insbesondere:

Geschichte, Gesellschaft, Politik, Recht, Pädagogik, Psychologie, Anthropologie, Philosophie, Theologie, Literatur, Kunst, Musik, Medien und Kommunikation, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Heimat und Länderkunde, Deutsche Ostkunde und Osteuropakunde, Deutsch und Fremdsprachen, Musisches Arbeiten, Gesundheits- und Körperpflege, Wirtschaft (Volks und Betriebswirtschaft), Verwaltung, Organisation, Haushaltsführung, Hauswirtschaft, Statistik, Datenverarbeitung, Umweltschutz



**Keine förderungsfähigen** Maßnahmen sind insbesondere:

Autopannen-, Erste-Hilfe- und Führerscheinkurse, Sportkurse außer Gymnastik, gesellige Veranstaltungen, Nachhilfestunden,

Besuche von Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen, soweit diese nicht in den Zusammenhang einer intensiven Bildungsveranstaltung gehören,

Veranstaltungen, die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Charakter haben,

mehrtägige Studienreisen sowie Studienfahrten ohne Übernachtung, wenn die einfache Entfernung mehr als 300 km beträgt oder eine fachkundige Leitung fehlt.

### Schlüssel für die Themenbereiche / Sachgebiete

- 1 Zeitgeschichte, Politik, Geschichte
- 2 Soziologie, Wirtschaft, Recht
- 3 Pädagogik, Psychologie, Eltern- und Familienbildung
- 4 Philosophie, Theologie, Weltanschauung
- 5 Literatur, Kunst, Musik, Massenmedien, Länder- und Heimatkunde
- 6 Sprachen
- 7 Wirtschaft und kaufmännische Praxis
- 8 Mathematik, Naturwissenschaft, Technik
- 9 Kreatives Gestalten, Freizeitaktivität
- 10 Gesundheit, Gymnastik, Körperpflege, Haushaltsführung



## LageB

---

### Hinweise zum Ausfüllen der Berichtsbögen für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Arbeitsblatt für Gemeinden)

Als Bildungsveranstaltungen können alle Veranstaltungen aufgenommen werden:

- zu denen **öffentlich eingeladen** wurde
- die unter einem bestimmten **Thema der Erwachsenenbildung** standen (siehe Schlüssel für Themen / Sachgebiete)
- an denen mindestens **10 Personen** teilgenommen haben
- bei denen sich (in der Regel) die **Teilnehmer/innen** in angemessenem Maß an den **Kosten** der Veranstaltung **beteiligen**

Der Berichtsbogen erfaßt nur die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg förderfähigen Veranstaltungen. Das ist nur ein Teil der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen

#### 1. Folgende Veranstaltungen sind förderfähig und können gemeldet werden:

- a) Themenorientierte Zusammenkünfte von Seniorenkreisen, Altenclubs und Altnachmittagen, von Frauenkreisen, Frauengesprächsgruppen, gemischten Gesprächskreisen, Familienkreisen und Männerkreisen – auch wenn kein/e Referent/in eingeladen wurde, sondern der Inhalt durch eine/n Mitarbeiter/in zu einem Thema der Sachgebiete 1-10 gestaltet wurde.
- b) Themenbezogene Zusammenkünfte von Arbeitskreisen, Initiativ- und Aktionsgruppen in der Gemeinde, wenn diese keinen Sitzungscharakter haben. Bei mehreren Treffen als Seminar unter einem Oberthema zusammenfassen. Federführende/r Mitarbeiter/in ist Referent/in.
- c) Themenbezogene Elternabende, die sich mit Erziehungs- und Lebensfragen beschäftigen bei Kindergarteneltern, Taufeltern, Konfirmandeneltern. Referent/in kann Erzieherin, Pfarrer/in sein. Allgemeine Rahmenbedingungen für Veranstaltungen beachten.
- d) Bastelkreise, Werkgruppen und Kochkurse für Erwachsene, die unter Anleitung durchgeführt werden (längerfristige Bastelkreise sind Seminare, die thematisch beschrieben sind).
- e) Gymnastik- Entspannungs- und Meditationskurse für Erwachsene, die unter Anleitung durchgeführt werden. Das Angebot ist thematisch beschrieben.
- f) Mutter-Kind-Gruppen, Krabbelgruppen etc. sind jeweils als Seminar ausgeschrieben. Der Bildungsaspekt muß deutlich sein. Referent/in ist z.B. der/die federführende Mitarbeiter/in. Als Thema gilt das Gruppenangebot z.B.: „Spiel, Bewegung, Kreativität, Musik, pädagogische Lerngruppe“.
- g) Kurse speziell für Kinder und Jugendliche, Schülerkurse (z.B.: Malkurse für unsere Kleinen, Haltungsturnen für Schüler, etc.) sind bis auf weiteres vom Ministerium anerkannt.

## LageB

---

- h) Angebote der Mitarbeiterfortbildung, wenn sie der Erwachsenenbildung dienen
- i) Krankenpflegeseminare, Arbeitstage und Tagungen für Mitarbeiter/innen oder besondere Gemeindegruppen, wenn öffentlich eingeladen wird. (Thema angeben).
- j) Theoretische Einführungen, die mit kirchenmusikalischen Veranstaltungen verbunden sind. Es kann nur der nichtmusikalische Veranstaltungsteil angerechnet werden. Thema angeben.

## Schlüssel für die Themenbereiche / Sachgebiete

1. Zeitgeschichte, Politik, Geschichte
2. Soziologie, Wirtschaft, Recht
3. Pädagogik, Psychologie, Eltern- und Familienbildung
4. Philosophie, Theologie, Weltanschauung
5. Literatur, Kunst, Musik, Massenmedien, Länder- und Heimatkunde
6. Sprachen
7. Wirtschaft und kaufmännische Praxis
8. Mathematik, Naturwissenschaft, Technik
9. Kreatives Gestalten, Freizeitaktivität
10. Gesundheit, Gymnastik, Körperpflege, Haushaltsführung

### 2. Veranstaltungen, die unter bestimmten Umständen förderfähig sind:

- a) Einführung in pädagogisch wertvolle Spiele im Rahmen von Erziehungsseminaren
- b) Studienfahrten und Lehrwanderungen unter fachkundiger Leitung, ohne Übernachtung und einer einfachen Entfernung von höchstens 300 km vom Wohnort. Die Fahrtzeit kann nicht angerechnet werden. Zeiteinheiten und Thema angeben.
- c) Besichtigung kultureller Stätten, Museen, Ausstellungen und Denkmäler sind nur förderfähig, wenn neben den Rahmenbedingungen und den Bestimmungen über Entfernungen und Übernachtungen (siehe 2.b) auch eine fachkundige Leitung vorhanden ist, und sie im Zusammenhang größerer Weiterbildungsveranstaltungen stattfinden.
- d) Tanz: im Rahmen von Veranstaltungen zur Gesundheitsprävention bei Senioren/innen, Tanz als Meditation, als Volkskultur und als Ausdruckstanz.
- e) Film-, Konzert- und Theaterbesuche können gefördert werden, wenn sie in den Zusammenhang einer längerdauernden Weiterbildungsveranstaltung eingebunden sind.
- f) Autorenlesungen sind förderfähig, wenn sie den Themen / Sachgebieten 1-10 zugeordnet werden können.
- g) Ständige Arbeitskreise können nur gefördert werden, wenn diese öffentlich ausgeschrieben sind und keinen Sitzungscharakter haben.

## LageB

---

### 3. Nicht förderfähig sind folgende Einzelveranstaltungen und Seminare:

- a) Veranstaltungen mit kirchenorganisatorischem, gottesdienstlichem oder seelsorgerischem Charakter wie z.B.: Gremienarbeit, Schulung von Helfer/innen und Besuchsdiensten / Kirchengemeinderatsschulungen, Fortbildung der Mitarbeiter/innen (sofern sie nicht eine Veranstaltung der Erwachsenenbildung ist), Gottesdienste und deren Vorbereitung, Einkehrtage, Bibelstunden, Elternabende (die sich z.B. mit der Vorbereitung und der Durchführung von Taufe und Konfirmation befassen)
- b) Veranstaltungen, deren Schwerpunkte in der Unterhaltung und Geselligkeit liegen wie Feste und Feiern, Tanzveranstaltungen geselliger Art, Stammtische, Senioren/innentreffen ohne thematisches festes Programm
- c) Spiele: hierzu gehören Brett-, Karten- oder Telespiele, sowie sonstige Gesellschaftsspiele. Ausnahme sind Spiele, die kurzzeitig als pädagogisches Mittel eingesetzt werden.
- d) Bastelarbeiten für Verkaufsaktionen – z.B. für Basare, Gemeindefeste u.a.
- e) Orchester, Chöre, Singkreise mit geschlossenem Charakter, die auf langzeitliche vereinsähnliche Arbeit angelegt sind, wie z.B.: Kirchenchöre, Posaunenchöre u.a.
- f) Besuche von Film- Konzert- und Theaterveranstaltungen
- g) Tanzkurse mit dem Inhalt „Gesellschaftstänze“
- h) Sportkurse – außer Gymnastik
- i) Jugendveranstaltungen

## Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens

(Neufassung vom 20. März 1980 - GesBl. S. 249 zuletzt i. d. F vom 4. Juli 1983 - GesBl. S. 265)

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens

§ 2 Förderungsgrundsätze

§ 3 Träger

§ 4 Unabhängigkeit

#### 2. Abschnitt Förderung von Weiterbildungseinrichtungen und -maßnahmen

§ 5 Förderung von Einrichtungen

§ 6 Zuwendungen zu den Personalkosten

§ 7 Sonstige Zuwendungen

§ 8 Förderung der Landesorganisationen

## LageB

---

§ 9 Forderung von Maßnahmen

§ 10 Prüfung durch die Bewilligungsbehörden

### **3. Abschnitt Förderung öffentlicher Bibliotheken**

§ 11 Forderung von Einrichtungen

§ 12 Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen

### **4. Abschnitt Kooperationsgremien**

13 Landeskuratorium für Weiterbildung 14 Kreiskuratorien für Weiterbildung

### **5. Abschnitt Sonstige Vorschriften**

§ 15 Personalverbund

§ 16 Zertifikate

§ 17 Ermächtigungen

§ 18 Übergangsvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens**

(1) Die Weiterbildung ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Die Förderung und Entwicklung eines breitgefächerten und flächenbedeckenden Bildungsangebotes in der Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe.

(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, dem einzelnen zu helfen, im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern. Sie umfaßt auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Die Weiterbildung soll den einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.

(3) Öffentliche Bibliotheken haben die Aufgabe, durch einen entsprechenden Literatur- und Informationsdienst den Zielen der Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 zu dienen und der Bevölkerung die Aneignung von allgemeiner Bildung sowie von Kenntnissen für Leben und Beruf zu ermöglichen. Sie bieten allen Erwachsenen und Jugendlichen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und audiovisuelle Medien auf allen Gebieten der Weiterbildung an.

### **§ 2 Förderungsgrundsätze**

(1) Das Land fördert in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatshaushaltsplanes nach gleichen Grundsätzen den Ausbau von Volkshochschulen sowie von Weiterbildungseinrichtungen, die von den Kirchen, Gewerkschaften, der Wirtschaft oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen getragen werden.

(2) Das Land fördert in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatshaushaltsplanes kommunale Bibliotheken und Bibliotheken, die von den Kirchen getragen werden.

(3) Werden für einen im Sinne dieses Gesetzes förderungsfähigen Aufwand Zuschüsse aus Mitteln des Bundes, der Bundesanstalt für Arbeit oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes gewährt, so werden diese bei Zuschüssen nach diesem Gesetz entsprechend

## LageB

---

berücksichtigt. Dies gilt nicht für Zuschüsse, die ihrer Zweckbestimmung nach für eine zusätzliche regionale Förderung bestimmt sind, sowie für Zuschüsse des Bundes zur Förderung von Modellvorhaben, Weiterbildungsmaßnahmen, deren Teilnehmer nach dem Arbeitsförderungsgesetz Individualförderung erhalten oder nach Art, Ziel und Dauer der Maßnahmen erhalten konnten, bleiben bei einer Forderung nach § 6 außer Betracht.

4) Die Befugnis des Landes, eigene Einrichtungen der Weiterbildung und des Bibliothekswesens einzurichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

5) Gemeinden und Landkreise fördern die Erwachsenenbildung in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von

Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden und Landkreise.

### § 3 Träger

Träger von Einrichtungen der Weiterbildung und des Bibliothekswesens sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts.

### § 4 Unabhängigkeit

1) Durch die öffentliche Forderung der Weiterbildung werden das Recht auf Selbstverwaltung und selbständige Programmgestaltung, die Freiheit der Lehre sowie die unabhängige Auswahl der Leiter und Mitarbeiter nicht berührt.

(2) Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

## 2. Abschnitt Förderung von Weiterbildungseinrichtungen und -maßnahmen

### § 5 Förderung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden gefördert, wenn sie

1. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Aufgaben der Weiterbildung wahrnehmen,
2. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben,
3. grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche und berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit zugänglich sind, eine angemessene Kostenbeteiligung vorsehen und ihr Programm veröffentlichen,
4. im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten.
5. mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung in den Kreiskuratorien für Weiterbildung bzw. in den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung (§ 14) oder in anderen geeigneten Kooperationsgremien zusammenarbeiten,
6. zur Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und zu Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer sowie des Personals gegenüber dem Land bereit sind,
7. grundsätzlich von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden.
8. planmäßig und kontinuierlich arbeiten und nach Umfang und Dauer der Bildungsmaßnahmen, Gestaltung des Lehrplans, Lehrmethode, Ausbildung und

## LageB

---

Berufserfahrung der Lehrkräfte sowie nach der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine erfolgreiche Weiterbildung erwarten lassen,  
9. für einen angemessenen Zeitraum ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben.

(2) Die Förderung der Einrichtungen kann davon abhängig gemacht werden, daß sie in einem fachlichen Entwicklungsplan nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesplanungsgesetzes aufgenommen sind, der die einzelnen Einrichtungen räumlich aufeinander abstimmt.

(3) Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Weiterbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und wenn die Träger die Mittel für Maßnahmen der Weiterbildung gesondert im Haushalt ausweisen.

(4) Solange Einrichtungen nach diesem Gesetz gefördert werden können, dürfen sie neben ihrer Bezeichnung den Zusatz führen "als staatlich förderungswürdig anerkannt."

### **§ 6 Zuwendungen zu den Personalkosten**

(1) Das Land gewährt den Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten für die haupt- und nebenberuflich tätigen Leiter, Fach-, Verwaltungs- und leitenden Wirtschaftskräfte

(2) Art und Zahl der haupt- und nebenberuflichen Kräfte, für die Finanzhilfe gewährt wird, richten sich nach Inhalt, Dauer und Umfang der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen sowie nach der Zahl der Teilnehmer. Die Eingruppierung oder Vergütung richtet sich nach den für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Bestimmungen.

### **§ 7 Sonstige Zuwendungen**

(1) Das Land kann Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, sonstige Zuwendungen gewähren.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach Absatz 1 ist, daß sich die Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

### **§ 8 Förderung der Landesorganisationen**

(1) Das Land kann Zusammenschlüsse von Weiterbildungseinrichtungen auf Landesebene (Landesorganisationen) zum Zwecke der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen und der Koordinierung fördern, wenn auf Grund der Zahl der angeschlossenen Einrichtungen in mehreren Landesteilen und ihres Arbeitsumfanges ein überregionaler Zusammenschluß gerechtfertigt erscheint.

(2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Ziffern 2, 4, 6, 7 und 9 gilt entsprechend.

### **§ 9 Förderung von Maßnahmen**

Das Land kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Einrichtungen, die nicht nach diesem Gesetz zu fördern sind, für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen und Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, Zuwendungen gewähren.

## LageB

---

### § 10 Prüfung durch die Bewilligungsbehörden

Die Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen unterliegt der Prüfung durch die Bewilligungsbehörden. Die Bestimmungen der baden-württembergischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

### 3. Abschnitt Förderung öffentlicher Bibliotheken

#### § 11 Förderung von Einrichtungen

(1) Die laufenden Aufwendungen kommunaler Bibliotheken sind durch die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren ab 1. Januar 1980 werden die Errichtung und der Ausbau kommunaler Bibliotheken nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch das Land gefördert.

(3) Die Förderung kirchlicher Bibliotheken erfolgt im Wege von Pauschalzuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

#### § 12 Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen

(1) Die staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen beraten und unterstützen die Träger öffentlicher Bibliotheken beim Aufbau normengerechter Bibliotheken und bei der Entwicklung leistungsfähiger Bibliothekssysteme.

(2) Sie beraten die zuständigen staatlichen Behörden in Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens und wirken bei der bibliothekarischen Planung mit.

### 4. Abschnitt Kooperationsgremien

#### § 13 Landeskuratorium für Weiterbildung

(1) Es wird ein Landeskuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung durch Vorschläge, Empfehlungen und Gutachten auf dem Gebiet der Weiterbildung zu beraten und im Interesse der Gesamtentwicklung zur Koordinierung und Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen untereinander beizutragen. Das Landeskuratorium soll dabei insbesondere die enge Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen mit den Schulen und Hochschulen, der Landeszentrale für politische Bildung, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, dem Landesausschuß für Berufsbildung, dem Landesjugendring, der Landeskulturstelle des Bundes der Vertriebenen, dem Landesfrauenrat und dem Landesfamilienbeirat fördern.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus:  
 einem Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg,  
 einem Vertreter des Landkreistags Baden-Württemberg,  
 einem Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg,  
 drei Vertretern des Volkshochschulverbands,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft ländliche Erwachsenenbildung,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände,  
 einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesverband Baden-Württemberg,

## LageB

---

einem Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern,  
 einem Vertreter des Landesverbandes der baden-württembergischen Industrie,  
 einem Vertreter der Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg für Fortbildung in Technik und  
 Wirtschaft (RKW, Refa, VDI),  
 einem Vertreter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien,  
 zwei Vertretern des Landesverbandes Baden-Württemberg im Deutschen  
 Bibliotheksverband e. V.,  
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Büchereifachstellen,  
 drei weiteren sachverständigen Persönlichkeiten.

(3) Die Organisationen haben ein Benennungsrecht für ihre Vertreter und deren ständige Stellvertreter; die Berufung, auch der sachverständigen Persönlichkeiten, erfolgt durch den Minister für Kultus und Sport im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien für die Dauer von höchstens drei Jahren. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können nach Anhörung des Benennungsberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wird.

(4) Die Vertreter der beteiligten Ministerien, des Landesgewerbeamtes, des Landesarbeitsamtes sowie der Vorsitzende des Landesausschusses für Berufsbildung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Zur Förderung der engen Zusammenarbeit, insbesondere mit den in Absatz 1 genannten Institutionen, kann das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Landeskuratorium weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen

(5) Das Landeskuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Sport im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landeskuratoriums angehören dürfen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt für die Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

(6) Das Land richtet beim Ministerium für Kultus und Sport für das Landeskuratorium eine Geschäftsstelle ein.

### **§ 14 Kreiskuratorium für Weiterbildung**

Die innerhalb der Stadt- und Landkreise tätigen Einrichtungen der Weiterbildung sollen Kreiskuratorien errichten. Die Stadt- und Landkreise sollen die Errichtung einleiten. Aufgabe der Kreiskuratorien ist es, im Zusammenwirken mit den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung insbesondere die Aufgaben der einzelnen Trägerorganisationen und Einrichtungen der Weiterbildung im gemeinsamen Wirkungsbereich so abzugrenzen, daß sachlich nicht gerechtfertigte Doppelangebote vermieden werden, auf eine Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Bildungsvorhaben hinzuwirken und für eine möglichst einheitliche und umfassende Information über alle Bildungsprogramme zu sorgen. § 13 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.



## LageB

---

### 5. Abschnitt Sonstige Vorschriften

#### § 15 Personalverbund

(1) Angehörige des öffentlichen Dienstes können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei förderungswürdigen Einrichtungen oder Landesorganisationen im Sinne dieses Gesetzes als hauptberufliche Mitarbeiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten: sie kann ausnahmsweise über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nebenamtlich als ständige Mitarbeiter bei förderungswürdigen Einrichtungen oder Landesorganisationen im Sinne dieses Gesetzes tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen mit Dienstbezügen beurlaubt werden.

(3) Die Nebenbeschäftigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei einer Einrichtung oder Landesorganisation im Sinne dieses Gesetzes ist zu genehmigen, wenn sie den dienstlichen Interessen der Haupttätigkeit nicht zuwiderläuft.

#### § 16 Zertifikate

Die von Einrichtungen der Weiterbildung erteilten Zertifikate können staatlich anerkannt werden. Andere Vorschriften, die die Durchführung oder Anerkennung von Prüfungen regeln, bleiben unberührt.

#### § 17 Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

- 1 die nähere Abgrenzung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2.
- 2 die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Zuschußgewährung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6, 7, 8, 9.
- 3 die Berechnungsgrundlagen für die Personalkostenzuschüsse nach § 6. Insbesondere die zu den Personalkosten zählenden Ausgaben und den Stellenschlüssel,
- 4 die Bildung von Kreiskuratorien für Weiterbildung und von Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung nach § 14, insbesondere ihre Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sowie die Erstattung der durch die Geschäftsführung notwendigen Auslagen.

(2) Die Rechtsverordnung ergeht nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung, des Landesausschusses für berufliche Bildung der kommunalen Landesverbände.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund von Absatz 1 ergangenen Rechtsverordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von den beteiligten Ministerien gemeinsam erlassen.

#### § 18 Übergangsvorschriften

(1) Die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Förderung nach gleichen Grundsätzen wird stufenweise ab 1. Januar 1979 verwirklicht.

(2) Dadurch darf die Förderung der schon bisher nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bezuschußten Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Diese Förderung erlischt, wenn die

## LageB

---

Einrichtungen die Voraussetzungen nach § 5 nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen.

### § 19 \*) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16 Dezember 1975 (GBl. S.8531)

---

## Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Vom 19. Dezember 1978 GesBl. 1979 S. 66 i. d. F. vom 27. April 1984 GesBl. S. 281,287)

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

Abgrenzung von Weiterbildungsmaßnahmen

§ 1

#### 2. Abschnitt

Das Verfahren der Zuschußgewährung

§ 2 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze .

§ 3 Zuständigkeit

#### 3. Abschnitt

Die Voraussetzungen der Zuschußgewährung

§ 4 Einrichtungen der Weiterbildung

§ 5 Spezialisierung der Einrichtungen

§ 6 Allgemeine Zugänglichkeit

§ 7 Kostenbeteiligung der Teilnehmer

§ 8 Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen

§ 9 Offenlegung der Arbeitsinhalte

§ 10 Qualifikation des Leiters einer Einrichtung

§ 11 Umfang des Weiterbildungsangebots

§ 12 Bildungsstätten mit Heim

§ 13 Nachweis der Leistungsfähigkeit

#### 4. Abschnitt

Zuwendungen zu den Personalkosten

§ 14 Bemessung der Personalkostenzuschüsse

§ 15 Vergütung des Personals

#### 5. Abschnitt

Sonstige Zuwendungen

§ 16 Beispiele sonstiger Zuwendungen

§ 17 Fortbildung der Fachkräfte

§ 18 Zuwendungen an Heimbildungsstätten

#### 6. Abschnitt

Förderung der Landesorganisationen

## LageB

---

§ 19

### 7. Abschnitt

Förderung der Kreiskuratorien für Weiterbildung

§ 20

### 8. Abschnitt

§ 21 Inkrafttreten

Auf Grund von § 22 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 16. Dezember 1975 (GBl S. 853) wird nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung, des Landesausschusses für berufliche Bildung und der kommunalen Landesverbände verordnet:

### 1. Abschnitt

**Abgrenzung von Weiterbildungsmaßnahmen** (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes)

#### § 1

(1) Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie den im Gesetz festgelegten Zielsetzungen der Weiterbildung gerecht werden.

Fachgebiete förderungsfähiger Bildungsveranstaltungen sind insbesondere:

Geschichte, Gesellschaft, Politik. Recht. Pädagogik, Psychologie, Anthropologie, Philosophie, Theologie, Literatur, Kunst, Musik, Medien und Kommunikation, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Heimat und Länderkunde, Deutsche Ostkunde und Osteuropakunde, Deutsch und Fremdsprachen, Musisches Arbeiten, Gesundheits- und Körperpflege, Wirtschaft (Volks und Betriebswirtschaft), Verwaltung, Organisation, Haushaltsführung, Hauswirtschaft, Statistik, Datenverarbeitung, Umweltschutz

(2) Keine förderungsfähigen Maßnahmen sind insbesondere:

Autopannen-, Erste-Hilfe- und Führerscheinkurse, Sportkurse außer Gymnastik, gesellige Veranstaltungen, Nachhilfestunden, Besuche von Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen, soweit diese nicht in den Zusammenhang einer intensiven Bildungsveranstaltung gehören, Veranstaltungen, die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Charakter haben, mehrtägige Studienreisen sowie Studienfahrten ohne Übernachtung, wenn die einfache Entfernung mehr als 300 km beträgt oder eine fachkundige Leitung fehlt.

### 2. Abschnitt

**Das Verfahren der Zuschußgewährung** (§ 2 Abs. 2, §§ 5 bis 9 des Gesetzes)

#### § 2 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

Bei allen Zuwendungen nach dem Gesetz sind die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen nach § 44 LHO und die Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 26 und 44 der LHO samt Anlagen (GABl 1977, S. 1109) zu beachten.

#### § 3 Zuständigkeit

(1) Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Für Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme der beruflichen Umschulung ist das Landesgewerbeamt die zuständige Bewilligungsbehörde.

## LageB

---

(2) Die Einrichtungen reichen ihre Zuschußanträge in dreifacher Fertigung über ihre Landesorganisationen bei den Bewilligungsbehörden ein. Die Landesorganisationen nehmen zu den Anträgen Stellung. Überregionale Einrichtungen und Organisationen reichen ihre Anträge unmittelbar bei den zuständigen Ministerien ein.

### 3. Abschnitt

**Die Voraussetzungen der Zuschußgewährung** (§ 2, §§ 5 bis 8 des Gesetzes)

#### § 4 Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung führen ihre Veranstaltungen im Bereich einer Gemeinde oder eines Kreises (örtliche Einrichtungen) oder darüber hinaus (überörtliche Einrichtungen) durch.

(2) Keine Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes sind insbesondere: Sportvereine und Sportverbände, Einrichtungen der Jugend und Sozialhilfe, verwaltungs- und betriebsinterne Fortbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kunst- und Musikpflege, Einrichtungen der Brauchtums und Heimatpflege, Massenmedien, Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen, Abendgymnasien, Abendrealschulen und Kollegs, Schulen und Hochschulen, Einrichtungen, die auf kommerzieller Grundlage arbeiten, der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden, private Fernlehr-Institute und Einrichtungen, die nur auf Spezialgebieten tätig sind.

#### § 5 Spezialisierung der Einrichtungen

Eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes unzulässige Spezialisierung liegt nicht vor, wenn sich eine Einrichtung mit ihrem Angebot auf die allgemeine Weiterbildung oder die politische Bildung oder die berufliche Weiterbildung beschränkt. Die Einrichtung muß jedoch über ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot aus mehreren Fachgebieten verfügen und darf ihr Bildungsangebot nicht auf einen bestimmten Einzelberuf beschränken.

#### § 6 Allgemeine Zugänglichkeit

(1) Eine generelle Beschränkung im Zugang auf bestimmte Personengruppen ist unzulässig. Gelegentliche Veranstaltungen, die nur für bestimmte Personenkreise zugänglich sind, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt das Recht zur Durchführung von Veranstaltungen, die auf bestimmten Bildungsvoraussetzungen und Vorkenntnissen aufbauen, unberührt.

(2) Die Programme der Weiterbildungseinrichtungen müssen so veröffentlicht werden, daß grundsätzlich jedermann Gelegenheit erhält, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Dies geschieht in der Regel durch Druck und öffentliche Auslegung. Die Bekanntgabe in internen Publikationsorganen sowie durch Aushang in organisationseigenen Räumen ist nicht ausreichend. Als ordnungsgemäße Veröffentlichung gilt jedoch die Darstellung einer Einrichtung sowie der Grundzüge ihres Bildungsangebots (Themenbereiche, Veranstaltungsformen, Arbeitsschwerpunkte) in dem Weiterbildungsverzeichnis des zuständigen Kreiskuratoriums für Weiterbildung oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaft für berufliche Fortbildung sowie eines anderen geeigneten Kooperationsgremiums im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, wenn dieses Verzeichnis gedruckt und öffentlich ausgelegt ist.

#### § 7 Kostenbeteiligung der Teilnehmer

## LageB

---

Die Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich durch Teilnehmergebühren an den Kosten der Einrichtung. Hierdurch muß ein angemessener Anteil an den durch die förderungsfähigen Veranstaltungen insgesamt entstandenen Kosten gedeckt werden.

### **§ 8 Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen**

(1) Die Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen auf Kreisebene erfolgt in den Kreiskuratorien für Weiterbildung beziehungsweise den Arbeitsgemeinschaften für berufliche

Fortbildung. Einrichtungen, die im Gebiet mehrerer Stadt oder Landkreise tätig sind, arbeiten in den Kreiskuratorien beziehungsweise den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung derjenigen Kreise mit, in denen sie ihren Sitz haben, beziehungsweise in denen sie ständige Außenstellen unterhalten.

(2) Andere geeignete Kooperationsgremien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5, des Gesetzes sind Vereinigungen, in denen Einrichtungen zusammenarbeiten, die einen über den Bereich des jeweiligen Kreises hinausgehenden Einzugsbereich haben.

### **§ 9 Offenlegung der Arbeitsinhalte**

Die Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und der Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer sowie des Personals (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) erfolgt aufgrund der von den zuständigen Ministerien festgelegten Erhebungsbogen und Verwendungsnachweise

### **§ 10 Qualifikation des Leiters einer Einrichtung.**

Für den Leiter einer Weiterbildungseinrichtung ist in der Regel das abgeschlossene Hochschulstudium Voraussetzung für die Einstellung, wobei keiner wissenschaftlichen Disziplin besondere Priorität einzuräumen ist. Das Studium soll durch ein erziehungswissenschaftliches Zusatzstudium mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung ergänzt werden. Daneben können Personen als Leiter bestellt werden, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgaben des Leiters einer Weiterbildungseinrichtung wahrzunehmen.

### **§ 11 Umfang des Weiterbildungsangebots**

(1) Diese Einrichtung muß mindestens 20 Wochen im Kalenderjahr arbeiten und ihr Angebot an Unterrichtseinheiten zumindest zur Hälfte in Form von intensiven, langfristigen Veranstaltungen erbringen. Darunter sind zusammenhängende Bildungsveranstaltungen zu verstehen, die eine Mindestdauer von sechs Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten) aufweisen. Die Belegungszahl soll pro Veranstaltung zehn Personen nicht unterschreiten.

(2) Eine örtliche Einrichtung muß im Kalenderjahr mindestens 500 Unterrichtseinheiten erbringen. Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, wie interne Tagungen und Schulungen, werden nicht mitgerechnet. Dagegen können solche Veranstaltungen angerechnet werden, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Förderung ausgenommen sind.

(3) Bei Einrichtungen, die Veranstaltungen im Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise durchführen, ist das Mindestangebot von 500 Unterrichtseinheiten mit der Zahl der Kreise zu vervielfachen, auf die sich das Weiterbildungsangebot erstreckt.

## LageB

---

(4) In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Mindestleistung zulassen.

### § 12 Bildungsstätten mit Heim

Eine Bildungsstätte mit Heim muß im Kalenderjahr ein Weiterbildungsangebot von mindestens 1500 Teilnehmertagen erbringen (Teilnehmertage = Veranstaltungstage multipliziert mit der Zahl der Teilnehmer). Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht

zugänglich sind, wie interne Tagungen und Schulungen, werden dabei nicht mitgerechnet. Dagegen können solche Veranstaltungen angerechnet werden, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Förderung ausgenommen sind.

### § 13 Nachweis der Leistungsfähigkeit

Ein angemessener Zeitraum im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes -beträgt in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.

## 4. Abschnitt

### Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 6 des Gesetzes)

### § 14 Bemessung der Personalkostenzuschüsse

(1) Die Zuwendungen zu den Kosten für die haupt und nebenberuflichen Leiter, Fach-, Verwaltungs- und leitenden Wirtschaftskräfte werden auf Grund der geleisteten Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage im Jahr vor dem laufenden Rechnungsjahr festgesetzt. Kurse und Einzelveranstaltungen werden dabei gleich bewertet. Gezählt werden die Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage der Veranstaltungen, die inhaltlich den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung entsprechen und eine erfolgreiche Weiterbildung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes erwarten lassen.

(2) Veranstaltungen, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Förderung ausgeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die teilweise auch Themen aus dem Bereich der nichtförderungsfähigen Weiterbildung behandeln, werden nur die Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage gezählt, die inhaltlich den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung entsprechen. Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, wie interne Tagungen und Schulungen, werden nicht mitgerechnet.

(3) Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer von circa 90 Minuten laut Ankündigung können in der Regel zwei Unterrichtseinheiten anerkannt werden. Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer von vier Unterrichtseinheiten oder drei Zeitstunden beziehungsweise bis zu einem halben Tag können in der Regel vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden. Je Lehrveranstaltung mit ganztägiger Dauer können in der Regel acht Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

### § 15 Vergütung des Personals

(1) Die Eingruppierung und Vergütung der haupt und nebenberuflichen Leiter und Mitarbeiter darf die für das Land geltenden tarifrechtlichen Regelungen nicht übersteigen.

## LageB

---

(2) Für nebenberufliche Lehrkräfte können Entschädigungen bis zum Höchstbetrag der Vergütungssätze für den stundenweisen Unterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen gezahlt werden. Im übrigen finden die Landesrichtlinien über die Vergütung von Unterricht in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

### 5. Abschnitt

#### Sonstige Zuwendungen (§ 7 des Gesetzes)

#### § 16 Beispiele sonstiger Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen können insbesondere gewährt werden für

1. die Fortbildung der Fachkräfte:
2. den Betrieb eines Internats beziehungsweise für unter internatsmäßigen Bedingungen durchgeführte Veranstaltungen:
3. den Ausbau der Weiterbildung in strukturschwachen Gebieten:
4. die Durchführung von Modellvorhaben, sofern die dabei gewonnenen Ergebnisse offengelegt werden.

#### § 17 Fortbildung der Fachkräfte

(1) Als Fortbildungsveranstaltungen werden solche Maßnahmen anerkannt, die den Teilnehmern eine Weiterbildung für ihren Tätigkeitsbereich innerhalb der jeweiligen Einrichtung ermöglichen. Die Zuwendungen beschränken sich auf Teilnehmer, die an anerkannten Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg tätig sind.

(2) Bei Reisen außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen, daß die Bewilligungsbehörde vor Beginn der Veranstaltung eine entsprechende Zusage abgegeben hat. Bei Auslandsreisen ist eine vorherige Zusage des zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### § 18 Zuwendungen an Heimbildungsstätten

Zuwendungen zum Betrieb einer Heimbildungsstätte können für Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die in pädagogischer Verantwortung durchgeführt werden und einen festgelegten Arbeitsplan sowie einen gleich bleibenden Teilnehmerkreis aufweisen.

### 6. Abschnitt

#### Förderung der Landesorganisationen (§ 8 des Gesetzes)

#### § 19

Landesorganisationen, deren angeschlossene Einrichtungen mindestens 20 000 Unterrichtseinheiten im Jahr nachweisen, können Zuwendungen nach Maßgabe der nachgewiesenen Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr vor dem laufenden Rechnungsjahr.

### 7. Abschnitt

#### Förderung der Kreiskuratorien für Weiterbildung (§ 19 des Gesetzes)

## LageB

### § 20

Die Kreiskuratorien für Weiterbildung sowie die Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 19 des Gesetzes Zuwendungen erhalten. Die Zuwendungen werden insbesondere gewährt für

1. die Herstellungskosten für den gemeinsamen Veranstaltungskalender beziehungsweise das gemeinsame Weiterbildungsverzeichnis;
2. die der Geschäftsstelle des Kreiskuratoriums beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft für berufliche Fortbildung entstehenden Verwaltungskosten, einschließlich der dem Geschäftsführer des Kuratoriums beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft gezahlten Aufwandsentschädigung.

### 8. Abschnitt

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

## Kleines Abrechnungslexikon Arbeitshilfe für die Kirchengemeinden

		QVB Qualitätsent- wicklung
Stichwort	Das sollten Sie wissen	Förder- fähig ?
<b>Abrechnung</b>	Das Evang. Kreisbildungswerk (EKBW), bei dem ihre Gemeinde Mitglied ist, ist für die Bezuschussung der Erwachsenenbildung (EB) in ihrem Bereich zuständig. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Veranstaltungen dem Bildungswerk melden. Dazu dienen die Statistikbögen, die in der Regel von Ihnen oder der KGD ausgefüllt werden müssen. Eine vereinfachte Form bieten einige Bildungswerke über eine Erfassung über das Internet. Die Vereinnahmung und Verausgabung von Mitteln für die gemeindliche EB erfolgt über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde	
<b>Andacht</b>		nein
<b>Arbeitskreis</b>	Ein Arbeitskreis bzw. eine Arbeitsgemeinschaft ist eine Form der EB, in der es – möglicherweise zeitlich befristet – um eine bestimmte Aufgabe (ein Projekt, ein Thema oder um ein Schwerpunktproblem) geht. Auch in Kirchengemeinden ist diese Bezeichnung eingeführt. Hier gibt es etwa Arbeitskreise „Jugendarbeitslosigkeit“ oder „Eine Welt“. Veranstaltungen solcher Kreise sind abrechenbar, wenn dazu öffentlich und unter Nennung des Themas eingeladen wird. Kein Sitzungscharakter! Bei der Abrechnung auf dem Statistikbogen sind die inhaltlichen Schwerpunkte anzugeben. Vgl. auch Gruppen, Inhalte, Kreise, Thema	bedingt
<b>Arbeitsgemeinschaft</b>		
<b>Arbeitstage für Mitarbeiter/innen oder besondere Gemeindegruppen</b>	Förderungsfähig, wenn öffentlich eingeladen wurde und sich das Thema einem der Sachgebiete zuordnen lässt	bedingt
<b>Ausflug</b>	In die nähere oder weitere Umgebung können nicht abgerechnet werden	nein



<b>Ausstellungen</b>	Zahlreiche Kirchengemeinden haben entdeckt, dass sich ihre Räume auch für Ausstellungen eignen. Neben einigen lokalen Initiativen gibt es auch kirchliche Werke und Dienste, die Wanderausstellungen anbieten. Die Ausstellung ist jedoch noch keine Maßnahme des WBG. Gemeldet können nur die Unterrichtseinheiten, die im Rahmen eines Einführungsvortrages, einer Gruppenveranstaltung zum Thema der Ausstellung oder während intensiver Führungen zustande kommen. Die bloßen Besucherzahlen dürfen nicht über Unterrichtseinheiten (UE) abgerechnet werden.	bedingt
<b>Ausschreibung</b>	In der Ausschreibung einer Veranstaltung muss der Charakter der Veranstaltung deutlich erkennbar sein. Sie soll mindestens Angaben über Veranstalter, Ort, Referent/in, Veranstaltungszeiten, Teilnehmergebühren und Teilnehmerbegrenzungen enthalten	
<b>Bastelkurs/ Bastelkreis</b>	Wenn in einer Gemeinde schöpferische, handwerkliche bzw. künstlerische Fähigkeiten durch einzelne Kursleiter/innen systematisch eingeübt werden, also etwa in einem Töpferkurs, und dazu öffentlich eingeladen wurde, dann handelt es sich um eine förderfähige Veranstaltung. Eine sachkundige Anleitung muss in jedem Fall vorhanden sein. Nicht abgerechnet werden können z.B. Treffen eines Frauenkreises, der sich zum Basteln zusammenfindet, um den alljährlichen Gemeindebasar gemeinsam vorzubereiten. Auch allgemeine Hobbypflege ohne Anleitung fällt nicht unter das WBG.	bedingt
<b>Beauftragte für EB</b>	Es empfiehlt sich dringend, dass es in jeder Kirchengemeinde als Mitgliedseinrichtung des Bildungswerkes mindestens eine/einen Bildungsbeauftragte/n für Erwachsenenbildung gibt. Ihr/ihm obliegt die Wahrung des Kontaktes zwischen Kirchengemeinde und dem Leitungskreis für EB / bzw. dem Bildungswerk. Er/sie sollte in den gemeindlichen Gremien vertreten sein und dazu beitragen, die lokale EB zu koordinieren, Impulse und Einladungen des Bildungswerkes weiterzugeben, gemeindliche Bildungsveranstaltungen und Mitarbeiter/innen-Fortbildungsmaßnahmen anzuregen usw. In Gestalt der/des Beauftragten wird deutlich, dass Evang. EB eine Aufgabe der Gemeinde darstellt.	
<b>Besichtigungen</b>	Besichtigungen, z.B. eines Betriebes, sind nur dann Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes, wenn es dafür eine pädagogische Leitung und ein pädagogisches Konzept seitens des Bildungswerkes oder der Gemeinde gibt.	bedingt
<b>Bezirkskirchentage</b>	Viele thematische Angebote sind dann förderungsfähig, wenn sie unter erwachsenenbildnerischen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt werden	teilweise
<b>Bibelstunde /Bibelabend</b>	Eine Bibelstunde fällt nicht unter das WBG, wenn sie ausgesprochenen Andachtscharakter hat. Das trifft vor allem für die „klassische“ Bibelstunde zu, in der Gebet und Lieder ebenso ihren Platz haben wie eine die persönliche Frömmigkeit weckende und stärkende Auslegung biblischer Texte. Das gilt auch für die sog. Bibelwoche auf Gemeinde- und Dekanatssebene, die im weitesten Sinne der Evangelisation dient. Anders bei Veranstaltungen, die einen deutlich erkennbaren Seminarcharakter haben. Etwa eine Beschäftigung mit biblisch-theologischen Texten, bei der auch geschichtliche Zugänge, sowie historisch-kritische Informationen erschlossen werden. Aber beachten Sie auch hier, dass solche Angebote öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Vgl. Evangelisation, Glaubenskurse, Seminar	nein  bedingt
<b>Bibelwoche</b>	Abhängig vom Thema. Reine Verkündigungsveranstaltungen, Predigten, etc. sind nicht zuschussfähig. Theologische Themen sind unter Themengebiet 4 abrechnungsfähig	bedingt
<b>Bildungsmaßnahme</b>	Das WBG bezuschusst lediglich von Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführte Bildungsmaßnahmen für Erwachsene. Eine Bildungsmaßnahme ist dadurch bestimmt, dass sie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele verfolgt, die in einzelnen Lernschritten erreicht werden sollen</li> <li>- von einem einzelnen oder einem Team geplant und vorbereitet wird</li> <li>- öffentlich bekannt gemacht wird</li> <li>- zu bewußtem Lernen einlädt</li> <li>- in einem überschaubaren Zeitraum stattfindet</li> <li>- von den Teilnehmenden auch als solche – als Bildungsmaßnahme – erkannt werden kann.</li> </ul>	

<b>Bildungswerk / Evangelisches Kreisbildungswerk (EKBW)</b>	Ein Evangelisches Kreis-Bildungswerk (EKBW) ist ein Zusammenschluss der Evangelischen Einrichtungen auf der Ebene eines oder mehrerer Kirchenbezirke im Landkreis, die sich mit Erwachsenenbildung befassen. Zu seinen vornehmlichsten Aufgaben gehört es, die Angebote seiner Mitgliedseinrichtungen zu koordinieren und zu dokumentieren. Das geschieht vor allem über ein gemeinsames Programmheft. Es ist, vom Werbeeffect abgesehen, für die einzelnen Mitgliedseinrichtungen eine wichtige Planungshilfe und eine gute Möglichkeit, mit anderen in Erfahrungsaustausch zu treten. Das EKBW soll in der Regel auch eigene Veranstaltungen – vor allem solche mit Impulscharakter und im Bereich der Mitarbeiterfortbildung – durchführen. Eine weitere Aufgabe des EKBW ist die Sicherung staatlicher Zuschüsse gemäß der Leistungsstatistik seiner Mitglieder. Es soll die kirchliche Erwachsenenbildung im pluralen Feld der Bildungslandschaft profilieren und vertreten.	
<b>Chorprobe</b>	Proben, die kirchenmusikalischen Aufführungen vorangehen, sind keine Veranstaltungen nach dem WBG. Das gilt für Sing-Chöre ebenso wie für Posaunenchor und Orchester, aber auch für Stimmbildung und dergleichen	nein
<b>EAEW</b>	Die EAEW (Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg) ist der Zusammenschluss aller Erwachsenenbildungsträger in der Württembergischen Landeskirche. Sie vertritt ihre Mitglieder in bildungspolitischen Fragen gegenüber dem Land und der Landeskirche.	
<b>Erwachsenenbildungstage – landesweit</b>	In Trägerschaft der EAEW und ihrer Mitglieder finden alle 2 Jahre landeskirchliche Erwachsenenbildungstage statt. Sie sind ein wichtiger Beitrag für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und geben Impulse für einen Verbund von gemeindlicher und übergemeindlicher Bildungsarbeit.	Ja
<b>Elternabende</b>	Förderungsfähig sind themenbezogene Abende, die sich mit Erziehungs- und Lebensfragen beschäftigen. Referent/in können dabei auch die Erzieherin oder die/der Pfarrer/in sein	ja
<b>Einkehr- und Besinnungstage</b>	Tage der Besinnung, etwa an einem dritten Ort (Tagungs- oder Freizeitstätte), dienen in der Regel der Stärkung des religiösen Lebens und der Intensivierung des Glaubens. Sie fallen nicht unter das WBG Vgl. Evangelisation, Meditation, Freizeiten	nein
<b>Evangelisation</b>	Evangelisationen bzw. Veranstaltungen mit volksmissionarisch-evangelistischer Zielsetzung (z.B. Glaubens- und Bibelwochen) können nicht als Erwachsenenbildungsveranstaltungen abgerechnet werden. Das gilt auch für Vorträge oder vortragsähnliche Einheiten im Rahmen eines Evangelisationsprogramms. Vgl. Bibelwoche	nein
<b>Exkursionen /Fahrten</b>	Als Erwachsenenbildungsmaßnahme nach dem WBG kann ein Ausflug in die nähere oder weitere Umgebung nicht abgerechnet werden. Abrechenbar sind nur gezielte 1-tägige Exkursionen mit entsprechender Vor- und Nacharbeit. An die Stelle einer solchen Vor- und Nachbearbeitung kann eine Führung am Exkursionsziel treten, sofern diese die Form einer Lehrveranstaltung hat. Konkret: Die Führung durch einen Fremdenführer, der sein Programm wie vom Tonband abspult oder das Vorlesen aus dem Reiseführer genügt diesen Ansprüchen nicht. Es muss möglich sein, Rückfragen zu stellen und Probleme offen anzusprechen. Die Teilnehmer/innen an einer Exkursion müssen mithin einen Zuwachs ihrer Kenntnisse erfahren können. Auf dem Berichtsbogen kann als UE nur der Zeitraum der Führung selbst, nicht die An- und Abfahrt geltend gemacht werden. Vgl. Studienreisen, Unterrichtseinheit	bedingt
<b>Familienkreis</b>	Treffen von Familien, die in einem eher privaten Rahmen stattfinden und für andere Interessierte nicht offen stehen, können nicht im Sinne des WBG geltend gemacht werden.	nein
<b>Fernstudienkurse</b>	Über die EAEW und die Bildungswerke werden seit Jahren Fernstudienkurse zu den Bereichen Erwachsenenbildung, Familienbildung, Seniorenbildung und Ökumene angeboten. Die zertifizierten Abschlüsse dienen der Qualifikation unserer haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und kommen der Qualität der gemeindlichen Erwachsenenbildung zugute.	Ja
<b>Feier</b>	Gehört zur kirchlichen Kultur, aber nicht förderungsfähig nach dem WBG	nein

<b>Feste</b>	„Lieber Feste feiern als feste arbeiten“, lautet ein Sprichwort. Das ist auch gut so. Nur: Mit abrechenbaren Veranstaltungen hat dies nichts zu tun, auch wenn ein Mitarbeiterfest oder ein Sommerfest zuweilen mehr für die Verständigung innerhalb der Gemeinde bewirkt als ein geplantes Seminar.	nein
<b>Filmvorführung</b>	Eine Filmvorführung ist keine Veranstaltung im Sinne des WBG. Nur wenn der Film als Medium (wie Dias, Videos, Tageslichtfolien etc) im Rahmen einer Bildungsveranstaltung eingesetzt wird, sodass Aussagen und Inhalte dieses Mediums gemeinsam weiter bearbeitet werden, ist diese Bildungsveranstaltung abrechenbar. In diesem Falle sind die Nutzungsrechte über einen Sammelvertrag mit der GEMA gesichert.	bedingt
<b>Frauenkreis</b>	siehe Kreise	
<b>Freizeiten</b>	Gemeindegruppen aller Art – in zunehmendem Maße auch Erwachsenengruppen – tut eine Begegnung außerhalb der Grenzen des eigenen Kirchturms gut. Unbestritten! Aber gemäß WBG sind nur Maßnahmen förderungswürdig, bei denen es nicht um Freizeit und Erholung, um Geselligkeit und „Gaudi“ geht. Es muss „gearbeitet“ werden (wenn auch nicht während der ganzen Freizeit): Ein Thema, ein Problem, das sich die Gruppe vorgenommen hat, das sie als Ganze wie die einzelnen Teilnehmer/innen betrifft (Gruppen- und Gemeindeinterna bleiben natürlich in der Statistik unberücksichtigt), muss eindeutig ausgeschrieben und öffentlich bekannt gegeben worden sein. Man wird darum nur diejenigen Phasen „melden“, die den Charakter einer Lehrveranstaltung tragen, Phasen also, in denen z. B. nach Eingabe entsprechender Impulse (Kurzreferat, Film, Dias, Texte) diskutiert oder kreativ gearbeitet wird. Bei einer Familienfreizeit wird man beispielsweise nur die Arbeitseinheiten abrechnen, in denen die Erwachsenen themenorientiert zusammen sind. Freizeiten, die einen eindeutigen meditativen oder religiösen Charakter tragen (also: Bibelfreizeiten, Einkehrtage, Rüstzeiten etc.), fallen nicht unter das WBG.	
<b>Fortbildung</b>	Zur Förderung gemäß WBG dürfen nur Fortbildungen erfasst werden, die für die Mitarbeit in der Erwachsenenbildung qualifizieren. Vgl. auch: Mitarbeiter/innen-Fortbildung	
<b>Gemeindeberatung / -moderation</b>	Stellen in der Regel interne Bildungs- und Beratungsprozesse dar unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Deshalb nicht förderungsfähig, es sei denn sie dienen ausschließlich der Förderung der Erwachsenenbildung in der Gemeinde.	nein
<b>Geselliges</b>	Geselligkeit hat mit Bildung im Sinne unseres Gesetzes nichts zu tun. Der „bunte Abend“ einer Gruppe, das gemeinsame Grillen oder die lockere Runde am Kamin sind keine Erwachsenenbildungsveranstaltungen im Sinne des WBG. Dass auch in Seminaren oder Tagungen das Gesellige eine wichtige Rolle spielt, ist unbenommen. Es kann nur in der Statistik nicht geltend gemacht werden. Vgl. auch: Feste	nein
<b>Glaubenskurse / Theologiekurse</b>	In vielen Gemeinden werden Glaubenskurse durchgeführt, die Menschen die Begegnung mit der christlichen Tradition ermöglichen sollen. Solche Kurse können – bei öffentlicher Ausschreibung mit Angabe des Lernzieles – in die Statistik aufgenommen werden. Davon zu unterscheiden sind Angebot mit evangelistischer oder missionarischer Zielsetzung Vgl. auch Hauskreise, Evangelisation	ja

<b>Gruppen</b>	<p>In vielen Gemeinden bestehen Gruppen, in denen sich Menschen in einer ähnlichen biographischen oder sozialen Lebenssituation treffen. Das sind, um Beispiele zu nennen, Gruppen für Frauen, Männer, Alleinerziehende, Arbeitslose oder Ehepaare, Singles. Eine solche Gruppe lässt sich auf einen gemeinsamen Prozess ein, in dem Vertrauen und Offenheit zueinander wachsen. Nach dem WBG können nur diejenigen Zusammenkünfte von Gruppen abgerechnet werden, zu denen unter Angabe eines inhaltlichen Arbeitsschwerpunkts (etwa einer Thematik, die in einem Treffen oder über mehrere Abende hindurch erarbeitet wird), öffentlich eingeladen wurde. Zweifellos ist es dem Gruppenprozess meist nicht zuträglich, wenn die Teilnehmer/innen ständig wechseln.</p> <p>Deshalb ist die öffentliche Zugänglichkeit hier weit zu fassen. Es genügt, wenn eine Gruppe beispielsweise zu Beginn einer bestimmten thematischen Arbeitseinheit oder einer Arbeitsphase (etwa im Herbst) öffentlich einlädt. Auf keinen Fall können Planungsgespräche oder gesellige Zusammenkünfte abgerechnet werden. Auf dem Statistikbogen ist zu vermerken, was jeweils die Inhalte bzw. Schwerpunktthemen der Gruppe waren .</p> <p>Vgl. auch Hauskreise, Inhalte, Kreise, Öffentlichkeit, Werbung</p>	bedingt
<b>Gottesdienst</b>	Auch , wenn es sich um einen Gottesdienst mit erwachsenenbildnerischen Elementen handelt: nein	nein
<b>Gymnastikgruppe</b>	Förderfähig bei öffentlichem Kursangebot	ja
<b>Haushaltsplan</b>		
<b>Hauskreise</b>	<p>Hauskreise sind grundsätzlich nicht förderungsfähig, weil sie als geschlossene Gruppen den Bestimmungen des WBG nicht entsprechen. Anders verhält es sich, wenn ein Hauskreis aus seiner „Privatheit“ heraustritt und eine thematische Veranstaltung mit einem deutlich erkennbaren Lernziel anbietet.</p> <p>Vgl. auch: Familienkreise, Gruppen, Inhalte, Kreise, Öffentlichkeit, Thema</p>	nein
<b>Inhalte</b>	<p>Für die Abrechnung einer Erwachsenenbildungsveranstaltung auf dem Statistikbogen genügt es nicht, nur die Zielgruppe anzugeben, die zusammengekommen ist (etwa: Senioren, Mutter-Kind-Treff). Vielmehr sind stichwortartig die Inhalte bzw. Themen zu nennen, mit denen sich die Gruppe jeweils beschäftigt hat (etwa für die Senioren: „Gesund leben im Alter“). Das ist keine bürokratische Willkür, denn Bildungsmaßnahmen haben es immer mit Inhalten zu tun, die sich – je konkreter, desto besser – formulieren lassen.</p> <p>Vgl. auch: Bildungsmaßnahmen, Gruppen, Kreise, Thema</p>	
<b>Instrumentalkreis</b>	In zahlreichen Gemeinden gibt es Instrumentalkreise (etwa Flötengruppen o. ä.). Solche Kreise dienen der Förderung des Musiklebens einer Kirchengemeinde. In ihnen kommen Kinder bzw. Erwachsene zusammen, die ein Instrument in der Regel schon beherrschen und mit anderen musizieren wollen, um vielleicht einen Gottesdienst zu gestalten oder in einem Kirchenkonzert aufzutreten.	nein
<b>Instrumentalkurs</b>	<p>Wenn in einer Gemeinde Kurse für Erwachsene angeboten werden, in denen diese die Beherrschung eines Instrumentes (z. B. Gitarre oder Flöte) erlernen oder vertiefen, indem sie dazu regelmäßig und systematisch angeleitet werden, so kann dies als Maßnahme der Erwachsenenbildung gelten.</p> <p>Vgl. auch: Chorproben, Instrumentalkreis, Kirchenkonzerte, Kursus</p>	ja
<b>Jugendliche</b>	<p>Erwachsenenbildung hat naturgemäß eine andere Zielgruppe im Blick als die Jugendarbeit bzw. –bildung. Maßnahmen aus diesem Bereich können prinzipiell nicht als Erwachsenenbildung abgerechnet werden. Es gibt jedoch Ausnahmen: Jugendliche Teilnehmer/innen an einer Veranstaltung der Erwachsenenbildung können mitgerechnet werden, sofern sie das 15. Lebensjahr (Hauptschulpflichtgrenze) vollendet haben.</p> <p>Vgl. auch: Kinder</p>	
<b>Kinder</b>	<p>Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Statistik berücksichtigt werden, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern inhaltlich und methodisch gestützt wird.</p> <p>Vgl. auch: Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Gruppen, Jugendliche</p>	

<b>Kindergarten</b>	Elternabende oder sonstige Veranstaltungen mit Erwachsenen, die der Kindergarten im Rahmen seines Auftrages durchführt, können nicht abgerechnet werden. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn die Kirchengemeinde – als Trägerin des Kindergartens – zusammen mit dem Kindergarten öffentlich zu einer Veranstaltung einlädt, die für alle Eltern in der Gemeinde von Interesse ist. Etwa: ein Vortrag oder Seminar über Erziehungsfragen oder über Kinderbücher .	
<b>Kirchenkonzerte</b>	Konzerte sind wie auch Theateraufführungen keine Maßnahmen im Sinne des WBG. Geltend gemacht werden kann nur die Zeit einer vorausgehenden oder nachfolgenden Lehrveranstaltung, in der beispielsweise die musikalische oder kunstgeschichtliche Eigentümlichkeit des aufgeführten Werkes behandelt wird. Allerdings nur, wenn die Vor- bzw. Nachbereitung in keinem zeitlichen Zusammenhang steht. Eine Begrüßung, in der u. a. eine kurze Erläuterung des Programms erfolgt, ist keine Lehrveranstaltung. Die Aufführung selbst kann nicht abgerechnet werden . Vgl. auch: Chorproben, Instrumentalkreis, Instrumentalkurs, Theaterveranstaltungen.	
<b>Kirchengemeinderat (Schulung)</b>	Ist eine interne Fortbildung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.	nein
<b>Kirchengemeinderatssitzungen (-Freizeiten/-Rüstzeiten)</b>	Kirchengemeinderatssitzungen sind keine Erwachsenenbildungsveranstaltungen im Sinne des WBG. Dasselbe gilt für Kirchengemeinderatsfreizeiten und -rüstzeiten.	nein
<b>Kochkurs</b>	Vgl. Bastelkurs	bedingt
<b>Konfirmandenelternarbeit</b>	Konfirmandeneltern sind eine wichtige Zielgruppe der Gemeindearbeit. Aber nicht jeder Konfirmandenelternabend ist eine Maßnahme der Erwachsenenbildung. Abrechenbar sind nur inhaltliche Veranstaltungen, die sich beispielsweise mit theologischen und pädagogischen Themen oder mit dem Verhältnis der Generationen beschäftigen. Zudem muss sichergestellt sein, dass solche Veranstaltungen auch Eltern zugänglich sind, deren Kinder nicht zur Konfirmandengruppe gehören. Sonst würde es sich um eine ausschließliche gemeindeinterne Zusammenkunft handeln.	bedingt
<b>Kooperation</b>	Auch Veranstaltungen der gemeindlichen Erwachsenenbildung finden oft in Zusammenarbeit mit einer anderen Einrichtung (z. B. katholische Kirchengemeinde) statt. Hier ist vorher zu klären: Wer rechnet diese Veranstaltung gemäß dem WBG ab? Auf jeden Fall kann nur einer der Veranstalter abrechnen.	
<b>Krabbelgruppe</b>	Vgl. Mutter-Kind-Gruppe	
<b>Krankenpflegeseminar</b>	Ein offen ausgeschriebenem Krankenpflegeseminar oder ein Seminar für pflegende Angehörige ist förderfähig	ja
<b>Kreise</b>	Gemeindliche Gruppen werden herkömmlicherweise oft als „Kreise“ bezeichnet: Frauenkreis, Männerkreis, Seniorenkreis. Sofern solche Kreise öffentlich zu ihre Zusammenkünften einladen und dabei auch entweder das Thema einer einzelnen Veranstaltung oder die Themen angeben, die sie in einem bestimmten Zeitraum (Halbjahr) bearbeiten wollen, können sie gemäß dem WBG gefördert werden. Vgl. auch: Familienkreis, Gruppen, Hauskreise, Inhalte, Öffentlichkeit, Thema	

<b>Kurs</b>	Ein Kurs ist eine genuine Arbeitsform der Erwachsenenbildung: Er setzt die Planung der Inhalte, Arbeitsschritte, Methoden usw. voraus und richtet sich in der Regel an die breitere Öffentlichkeit. Die Teilnehmer/innen eines Kurses unterziehen sich, so kann erwartet werden, einzelnen Lernschritten, die sich aus dem Kursziel ergeben. Kirchengemeinden sollten durchaus den Mut aufbringen, in Absprache mit dem zuständigen EKBW Kursangebote zu machen. Damit geben sie zugleich zu erkennen, dass sie Arbeitsformen der öffentlichen Erwachsenenbildung wahrnehmen. Die Kursinhalte können aus ganz unterschiedlichen Lebens- und Themenbereichen stammen. Das Stichwort „Kursus“ ist in der Öffentlichkeit auch von anderen Anbietern der Erwachsenenbildung her bekannt. Es weckt die Assoziation eines zeitlich befristeten Angebots, ohne eine „Vereinnahmung“ (wie etwa das Stichwort „Gruppe“ oder „Kreis“) befürchten zu lassen. Auch ist es selbstverständlich, bei einem Kurs eine Kursgebühr zu erheben, die zu einem Teil die Referenten- und Sachkosten deckt Vgl. auch: Glaubenskurse, Gruppen, Kreise, Podiumsdiskussion, Seminar, Tagung, Vortrag	
<b>LageB</b>	Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Bildungswerke in Württemberg. In ihr sind 19 Bildungswerke zusammengeschlossen	
<b>LageS</b>	Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Seniorinnen und Senioren in Württemberg. Die Bildungsarbeit mit den älteren Generationen und die Seniorenarbeit ist in vielen Bereichen nach dem WBG förderfähig	
<b>LeF</b>	Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Familienbildungsstätten in Württemberg. Die Familienbildungsstätten rechnen nach dem WBG gesondert über die EAEW ab.	
<b>Leitbild</b>	In einem Leitbild sagt eine Gruppe oder eine Institution in kurzen Worten, wozu sie da ist und was ihr wichtig ist. Ein Leitbild soll ein Gütesiegel nach außen sein und eine Selbstverpflichtung nach innen.	
<b>Lesung</b>	Autorenlesungen sind als Veranstaltungen der Erwachsenenbildung anerkannt	ja
<b>Männerkreis/ Männergruppe</b>	Thematisch ausgeschriebene Veranstaltungen sind förderfähig. Vgl. Gruppen	bedingt
<b>Matinee</b>	Verbunden mit Elementen der Bildungsarbeit. Vortrag, Lesung, Werkeinführung	ja
<b>Meditation</b>	Ein meditativer Abend in einem Gotteshaus (Bild-, Text- und/oder Musikmeditation) ist keine Veranstaltung im Sinne des WBG. Anders ist es bei einem regelrechten Meditationskurs, der die Teilnehmenden in bestimmte Meditationsweisen einführen und einüben will. Ein solcher Kurs entspricht den Kriterien des WBG, wenn zu ihm für einen begrenzten Zeitraum öffentlich eingeladen wurde. Vgl. auch Glaubenskurse	bedingt
<b>Mindestteilnahmezahl</b>	Das WBG anerkennt nur Veranstaltungen mit einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 10 TN.	
<b>Mitarbeiter/innen-Fortbildung</b>	Die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind der „Schatz der Kirche“. Diese hat sich schon immer darum gekümmert, ihre Mitarbeiter im Ehrenamt „zuzurüsten“. Heute spricht man eher von „Mitarbeiter/innen-Fortbildung“. Gemäß dem WBG können jedoch nur Maßnahmen der Mitarbeiter/innen-Fortbildung abgerechnet werden, in denen es um pädagogische und inhaltliche Fragen der Bildungsarbeit geht. Damit fallen Zusammenkünfte, die einen schwerpunktmäßigen „geistlichen“ Charakter (z. B. die herkömmlichen „Rüstzeiten“) haben oder in denen die laufende Arbeit lediglich besprochen und geplant wird, nicht unter die Förderbestimmungen des WBG. Ebenso sind Fortbildungen für seelsorgerliche Arbeit (z. B. Besuchsdienst) oder für gottesdienstliche Aufgaben (z. B. Kindergottesdienst-Helfer) nicht förderfähig. Abrechenbar sind nur solche Maßnahmen, die entweder einen deutlichen inhaltlichen Schwerpunkt (beispielsweise die Sichtung geeigneter Medien) haben oder die die Teilnehmenden zur Bildungsarbeit mit Erwachsenen qualifizieren (z. B. Gesprächsführung, Gruppenleitung). Die berufsbezogene Fortbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter/innen (Pfarrer, Diakone, Religionspädagogen, Kirchenmusiker usw.) kann nur dann nach dem WBG abgerechnet werden, wenn sie in einem ausdrücklichen Sinn deren Kompetenz in der Erwachsenenbildung fördert.	



<b>Predignachgespräch</b>	Das Angebot eines Predignachgespräches ermöglicht es den Gottesdienstbesuchern, Rückfragen an den/die Prediger/in zu stellen und weitere Klärung über das Gesagte zu erhalten. Es dient dazu, den monologischen Charakter der Predigt aufzubrechen. Weil ein Predignachgespräch im Verbund mit dem Gottesdienst zu sehen ist und Fragen aufgreift, die Gegenstand einer gottesdienstähnlichen Veranstaltung waren, kann es nicht als Maßnahme für Predigtveranstaltungen im Sinne des WBG abgerechnet werden. Gleiches gilt auch für Predigtvorbereitungsgruppen oder Familien- bzw. Kindergottesdienstteams.	
<b>Programm</b>	Angebote der Erwachsenenbildung, die staatlich gefördert werden, müssen für alle Bürger zugänglich sein. Um diese vom Gesetzgeber verlangte Öffentlichkeit der Bildungsarbeit sicherzustellen, sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehalten, ihre Angebote in einem Programm zu veröffentlichen. Das gilt auch für die Evangelischen Bildungswerke. Ihr Programm sollte zentrale Angebote des EKBW (öffentliche Forumsveranstaltungen, allgemeine Erwachsenenbildung und Mitarbeiter/innen-Fortbildung) und Angebote der Mitgliedseinrichtungen bzw. der „Außenstellen“ umfassen.	
	Die Kirchengemeinden als „Außenstellen“ des EKBW müssen im Programm mit ihren thematischen Einzelveranstaltungen (z. B: Vorträge) und ihren sonstigen Bildungsangeboten vertreten sein. Zusätzlich können für den Nahbereich der Kirchengemeinde auch Gemeindebrief oder gezielte Einladungen Programmfunktion übernehmen. Vgl. auch: Ausschreibung, Bildungswerk, Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit	
<b>Referentin /Referent</b>	Sind Personen mit erwachsenenbildnerischen Qualifikationen im Haupt- Neben- und Ehrenamt mit unterschiedlichen fachlichen und professionellen Hintergründen. Sie müssen nicht von „ausen“ kommen und können auch für die Federführung/ Leitung der Veranstaltung benannt werden.	
<b>Selbsthilfegruppe</b>	Treffen einer Gruppe, die sich aus Eigeninteresse zusammenfindet und in Gemeinderäumen tagt, sind keine Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Bei Veranstaltungen der Erwachsenenbildung muss das pädagogische Konzept vom Bildungswerk bzw. von der Gemeinde erstellt werden. Vgl. auch: Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Gruppen)	Bedingt
<b>Seminar</b>	Ein Seminar ist eine typische Arbeitsform der Erwachsenenbildung. Es beschäftigt sich intensiv mit einem Thema, einer Frage- oder Problemstellung. Ihm können Impulsreferate zugrunde liegen oder Texte oder mediale Vorgaben (Filme, Dias etc.). Auch teilnehmerorientierte Methoden (Phasen der Selbsterfahrung, der Verständigung über den Gruppenprozess etc.) prägen das Geschehen in einem Seminar. Wer sich zur Teilnahme an einem Seminar entschließt, rechnet in der Regel damit, dass hier – während eines begrenzten Zeitraumes (mehrere Abende, ein Wochenende) – intensiv gearbeitet wird. Veranstaltungen mit Seminarcharakter können abgerechnet werden. Kooperationspartner sind auf dem Statistikbogen anzugeben. Vgl. auch: Glaubenskurse, Kurs, Tagung, Vortrag	Ja
<b>Seniorenkreis/Seniorenclub</b>	Die geselligen Treffen des Seniorenclubs sind keine Veranstaltungen der Erwachsenenbildung im Sinne des WBG. Das ändert sich, wenn gemeinsam ein Thema bearbeitet oder ein Referent/eine Referentin eingeladen und die Veranstaltung öffentlich ausgeschrieben wird. Das gilt für einen interessanten Diavortrag (natürlich nicht die Bilder des letzten Ausflugs) ebenso wie für einen Vortrag etwa zur Gesundheitspflege oder zu Rentenproblemen. Es kann jedenfalls nur der Zeitraum abgerechnet werden, der eine inhaltliche Zielsetzung hat. Für Fahrten des Seniorenclubs gilt das zu Exkursionen/Fahrten Gesagte. Vgl. auch: Exkursionen, Geselliges	
<b>Sitzungen</b>	Regelmäßige geschlossene Arbeitskreise und Sitzungen sind nicht förderfähig. Vgl. Arbeitskreise, Kirchengemeinderatssitzung	Nein



<b>Sportkurse</b>	Sportkurse werden nach dem WBG nicht gefördert. Für Mannschafts- und Leistungssport, Fitnessstraining, Skigymnastik usw. sind die Sportvereine zuständig. Jedoch können Veranstaltungen, die Beweglichkeit und Körpererfahrung durch gymnastische Übungen unter fachkundiger Anleitung vermitteln, als Bildungsveranstaltung geltend gemacht werden. Darunter fallen vor allem Angebote für Senioren . Vgl. auch: Seniorenarbeit	
<b>Sprachkurse</b>	Fremdsprachenkurse sind unter Anleitung eines Sprachlehrers/einer Sprachlehrerin und unter Verwendung geeigneter Übungsunterlagen grundsätzlich förderfähig, sind jedoch in der gemeindlichen Erwachsenenbildung die Ausnahme. Wir empfehlen eine Teilnahme bei der VHS oder einem Sprachkolleg.	
<b>Statistikbogen</b>	Der Statistikbogen, auch „Berichtsbogen“ genannt, erfüllt verschiedene Zwecke. Einmal dient er zur Errechnung von Unterrichtseinheiten. Zum anderen ermöglicht er die zahlenmäßige Darstellung von Einzelbereichen und des Gesamtbereiches der Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit. Schließlich verhilft er zu einer nicht unwesentlichen Grundlage für alle Arten der Arbeitsplanung, gibt einen Einblick in die Themen, Zielgruppen und Referentenvielfalt. Auf den Statistikbögen werden die inhaltlichen und zahlenmäßigen Angaben für die Veranstaltungen festgehalten, so z. B. Zeit und Dauer, Teilnehmer/innen-Zahl, Thema, Veranstaltungsort. Die Formulierung der Veranstaltungsthemen muss klar erkennen lassen, dass in methodisch-didaktischer Form gearbeitet wird und welches Ziel angestrebt wird. Am Anfang eines Jahres werden die einzelnen Sätze der Statistikbögen über die Bildungswerke an die einzelnen Ortsgemeinden verteilt. Nach Ausfüllen des Bogens werden die Bogen an das zuständige Bildungswerk geschickt, eine Kopie bleibt zurück. Das Bildungswerk wiederum schickt die Gesamtstatistik an die EAEW-Landesstelle weiter und behält die Berichtsbögen als eigene Planungs- und Berechnungsunterlage zurück. Der Statistikbogen ist ein amtliches Dokument. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind durch die von ihm zu leistende Unterschrift für den Inhalt der Angaben auf den Bögen verantwortlich. Sie haben deshalb die Aufgabe der Kontrolle und Korrektur für Angaben, die nicht dem WBG entsprechen.	
	Der Statistikbogen darf nicht in Widerspruch zur Programmveröffentlichung und zu den sonstigen Veranstaltungsunterlagen stehen. Über Programmveröffentlichung, Veranstaltungsunterlagen und Statistikbogen muss der tatsächliche Verlauf der Veranstaltung nachvollziehbar sein. Vgl. auch: Unterrichtseinheit	
<b>Studienreisen</b>	Für Studienreisen gilt grundsätzlich das zu Exkursionen Gesagte: Anerkannt wird nur eine 1-tägige Exkursion. Nicht die ganze Veranstaltung kann als Erwachsenenbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes gelten, vielmehr nur die Einheiten, die der qualifizierten Begegnung mit historischen Sehenswürdigkeiten, politischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen und Personen des besuchten Landes gelten. Für mehrtägige Studienreisen können lediglich einführende und nachbearbeitende, themenbezogene (nicht organisationsbezogene ) Veranstaltungen anerkannt werden.	Bedingt
	Unter einer „qualifizierten“ Begegnung ist z. B. eine intensive Führung, Rundfahrt usw. zu verstehen, die der Horizonterweiterung dient und neue Impulse gibt. Es muss klar sein, dass es sich um eine Studienreise und nicht um eine Maßnahme des kirchlichen bzw. gemeindlichen Tourismus handelt, die überwiegend der Freizeitgestaltung dient. Vgl. auch: Exkursionen/Fahrten	

<b>Tagung</b>	Eine Tagung ist eine längerfristige (mindestens einen Tag dauernde) Veranstaltung, die sich einem bestimmten, klar formulierten Thema widmet und arbeits- bzw. teilnehmerintensiv vorgeht. Tagungen in kirchlicher Trägerschaft (sei es eine einzelne Kirchengemeinde, ein Kirchenbezirk oder eine andere kirchliche Einrichtung), die nicht kircheninternen Themen und Problemen gelten (etwa: Finanzen, Evangelisation usw.) und für die öffentlich geworben wird, können abgerechnet werden. Vgl. auch: Kooperation, Glaubenskurse, Kursus, Mitarbeiterzürüstung, Seminar, Vortrag	Ja
<b>Tanzkurse</b>	Tanzkurse dürfen allenfalls als förderfähige Erwachsenenbildungs-Maßnahmen angerechnet werden, wenn sie durch ein eigenständiges, dem Bildungsauftrag der Einrichtung entsprechendes pädagogisches Programm ausgewiesen sind. Z. B. Seniorentanz, Sitztänze. Eine Tanzveranstaltung, die der Geselligkeit dient, ist kein Angebot im Sinne des WBG. Ein Tanztag oder –seminar dagegen, bei dem es um die Begegnung mit anderen Kulturen oder um das reflektierte Wahrnehmen von Tanzformen, -Musiken oder Symbolen geht, kann als Erwachsenenbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes gelten.	Bedingt
	Das gilt auch für das sog. Meditative Tanzen. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung thematisch orientiert, offen ausgeschrieben und von einer fachkundigen Person angeleitet wird . Vgl. auch: Geselliges, Meditation, Seminar	
<b>Taufeltern</b>	Vgl. Elternabende	Bedingt
<b>Theaterveranstaltung</b>	Der gemeinsame Besuch (etwa einer gemeindlichen Gruppe) einer Theater- oder Kinovorführung ist keine Veranstaltung der Erwachsenenbildung. Es sei denn, daran schließt sich eine strukturierte Aussprache – etwa mit dem Regisseur oder den Schauspielern – an. Und dann kann nur diese Aussprache selbst und nicht die vorangegangene (oder darauffolgende) Aufführung abgerechnet werden. Natürlich sprechen wir auch in gemütlicher Runde (etwa hinterher in einem Lokal) über die Eindrücke, die ein Theaterstück oder ein Film bei uns hinterlassen hat, aber das ist meist nur ein Gespräch am Rande, das keine Gesprächsleitung und keine/n „Referenten/in“ benötigt. Vgl. auch: Kirchenkonzerte, Filmvorführungen	Nein
<b>Thema</b>	Bei öffentlichen Erwachsenenbildungsveranstaltungen gibt es immer ein Thema, das in der Einladung steht und für den Statistikbogen übernommen werden muss. Auch bei gemeindlichen Gruppen und Kreisen, die sich in regelmäßigen Abständen treffen, muss, die Öffentlichkeit der Veranstaltung vorausgesetzt, das Thema, das Schwerpunktproblem bzw. der Inhalt, mit dem sich diese Gruppe beschäftigt hat, aufgeführt werden. Vgl. auch: Bildungsmaßnahmen, Gruppen, Inhalte, Kreise	
<b>Theologiekurs</b>	Die Evang. Erwachsenenbildung hat eigens Theologiekurse erarbeitet, die in Methodik und Didaktik erwachsenenbildnerischen Kriterien entsprechen. Sie sind auf jeden Fall anrechenbar, wenn zu ihnen öffentlich eingeladen wird. Vgl. Glaubenskurse	Ja
<b>Treffs</b>	In vielen Gemeinden hat sich anstelle der Bezeichnung „Kreis“ oder „Gruppe“ der Titel „Treff“ eingebürgert: Frauentreff, Arbeitslosentreff, Treffpunkt für Alleinerziehende usw. Nicht jede Veranstaltung eines solchen „Treffs“ ist jedoch auch zugleich eine Veranstaltung im Sinne des WBG. Erst dann, wenn im Rahmen eines solchen „Treffs“, zu dem öffentlich eingeladen wird, ein konkret nennbarer Inhalt methodisch gezielt angegangen und bearbeitet wird (etwa durch ein Impulsreferat, einen Animationsfilm, ein Selbsterfahrung weckendes Spiel etc.), kann von einer Maßnahme im Sinne des WBG gesprochen werden Vgl. auch: Geselliges	Bedingt
<b>Unterrichtseinheit ( UE )</b>	Eine Unterrichtseinheit ( UE ) = 45 Min. bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 10	45 Min./ 10 TN

<b>Verwendungsnachweis</b>	Die Evangelischen Bildungswerke sind verpflichtet, einen Nachweis über die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel zu erbringen. Staatliche und kirchliche Zuschussmittel für die Erwachsenenbildung dürfen nur für diesen Zweck ausgegeben werden. Deshalb dürfen diese Zuschussmittel nicht im allgemeinen Haushalt der Gemeinde „verschwinden“, sondern müssen mit Einnahmen und Ausgaben im Haushaltstitel 5200 geführt werden. Im Zusammenhang mit einer Rechnungsprüfung müssen die Bildungswerke diesen Haushaltstitel bezüglich einer sachgerechten Verauslagung überprüfen.	
<b>Vortrag</b>	Der Vortrag ist nach wie vor eine der klassischen Arbeitsformen der Erwachsenenbildung, auch wenn die Gruppenarbeit inzwischen den monologischen Vortrag ergänzt bzw. ersetzt hat. Vorträge können prinzipiell abgerechnet werden, wenn sie sich klar von predigtähnlichen, missionarisch-evangelischen Redeformen abgrenzen lassen. Zu einem Vortrag, der sich als öffentliche Erwachsenenbildungsmaßnahme versteht, gehört in der Regel die anschließende (im Plenum und/oder in Arbeitsgruppen erfolgende) Aussprache, die den Teilnehmer/innen Rückfragen und einige Meinungsäußerungen ermöglicht. Vgl. auch: Kursus, Seminar, Tagung	Ja
<b>Weltgebetstag</b>	Förderungsfähig ist der Vorbereitungstag, zu dem öffentlich eingeladen wird. Nicht förderungsfähig ist der Weltgebetstag selbst.	Bedingt
<b>Werbung</b>	Eine intensive gemeindliche Bildungsarbeit lebt von einer guten Werbung, damit eine intensiv vorbereitete Veranstaltung nicht „Mangels Masse“ scheitert. Oft zeigt sich, dass viele Zeitgenossen sich gegenüber Einladungen ihrer Kirchengemeinde eher reserviert verhalten, weil sie vor kirchlichen Räumen eine gewisse Schwellenangst haben. Es muss sich erst einmal herumsprechen, dass man „dort“ nicht vereinnahmt und auf seinen Glauben hin geprüft wird. Dazu dient eine Werbung, die die Gemeindeglieder insgesamt profiliert. Bei Erwachsenenbildungsveranstaltungen, die gemeinsam mit dem EKBW durchgeführt werden (etwa über Referenten/innen- und Seminarangebote), empfiehlt es sich das zuständige EKBW als Mitveranstalter zu nennen. Damit wird nicht nur die Schwellenangst vor „Kirche“ abgesenkt, sondern das EKBW auch ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gehoben. Vgl. auch: Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Programm	
<b>Werkgruppe</b>	Vgl. Bastelkreis	
<b>Zuschuss</b>	Die Zuschüsse, die einer Kirchengemeinde gemäß den gemeldeten Veranstaltungen und den daraus sich ergebenden Unterrichtseinheiten aus kirchlichen Erwachsenenbildungsmitteln (Haushaltsmittel 5200 „Kirchliche Erwachsenenbildung“) vereinnahmt und entsprechend ihrer Zweckbestimmung (ausschließlich Belange der gemeindlichen Erwachsenenbildung) wieder verausgibt.	

## LageB

## Haushaltsplan / zahlenmäßiger Nachweis

## Antrag 2004

<b>Einnahmen</b>	Haushalts- ansatz lfd. Jahr <b>2000</b> DM	Haushalts- ansatz Vorjahr <b>1999</b> DM	Rechnungs- ergebnis Vorjahr <b>1999</b> DM
1. Übertrag aus dem Vorjahr <b>Überschuß</b> einschließlich Betriebsmittelrücklage			
<b>Summe der Einnahmen</b>			

<b>Ausgaben</b>	Haushalts- ansatz lfd. Jahr <b>2000</b> DM	Haushalts- ansatz Vorjahr <b>1999</b> DM	Rechnungs- ergebnis Vorjahr <b>1999</b> DM
<b>Personalausgaben (Blatt 2)</b>			
1. Vergütungen des hauptberuflichen Personals			
2. Honorare der Dozenten von förderfähigen Veranstaltungen			
3. Vergütungen für sonstige nebenberufliche Kräfte			
<b>Summe der Personalausgaben</b>			
<b>Sachausgaben (Blatt 2)</b>			
15 a ... Rückstellungen			
<b>Summe der Sachausgaben</b>			
<b>allgemeine Ausgaben (Blatt 3)</b>			
16. Ausgaben für nichtförderfähige			
17. Ausgaben für Dozentenfortbildung			
18. Rückzahlung von TN-Gebühren			
<b>19 Fehlbetrag aus dem Vorjahr</b>			
<b>Summe der allgemeinen Ausgaben</b>			
<b>Zusammenstellung</b>			
Summe der Personalausgaben			
Summe der Sachausgaben			
Summe der allgemeinen Ausgaben			
<b>Summe der Ausgaben</b>			
<b>Summe der Einnahmen</b>			
<b>Überschuß</b> (einschließlich Betriebsmittelrücklage) bzw. Fehlbetrag			
<b>Vermögen / Verbindlichkeiten</b>			
<b>Vermögen</b>			
Barbestand			
Bankguthaben			
Sonstiges			
<b>Summe Vermögen</b>			

<b>Verbindlichkeiten</b>			
Summe der Verbindlichkeiten			
<b>Summe Vermögen</b>			

### 1. Hauptberufliches Personal

Name	Funktionsbezeichnung	Vergütungs- gruppe	Brutto Jahresarbeitsentgelt	
			Vorjahr 1999	lfd. Jahr 2000
			Ergebnisse in <b>Ausgaben 1.</b>	

### 2. Nebenberufliche Leiter, Fach- und Verwaltungskräfte

monatliche Entschädigung, nicht anzuführen sind jedoch stundenweise vergütete Dozenten und nur zeitweilig beschäftigte Aushilfskräfte

Name	beschäftigt als	monatliches Bruttoentgelt
		Jahresergebnis in <b>Ausgaben3.</b>

**Stellungnahme der Landesorganisation** (entfällt beim Verwendungsnachweis)



**Anzahl der Dozent/innen**  
**Anzahl der Kurse / Seminare**  
**Anzahl der Einzelveranstaltungen**  
**Anzahl der Teilnehmer/innen**  
**Anzahl der Unterrichtseinheiten**

**Einnahmen = Ausgaben**

**Bei Fehlbeträgen**                      **Rücklagenentnahme**  
**Bei Mehreinnahmen**                **Rücklagenzuführung**

**Bildung von Rückstellung – Zweck und Zeitpunkt bekannt**

**Mehreinnahmen und Fehlbeträge in den Planansatz übernehmen**

Grundsätzlich dürfen die Rücklagen 10 % des laufenden Personal- und Sachaufwands nicht übersteigen. Gegebenenfalls müssen künftige Zuschüsse entsprechend gekürzt werden. Einmalige, zweckgebundene Rücklagen werden von dieser Regelung allerdings nicht erfaßt. Die Bildung einer einmaligen, zweckgebundenen Rücklage ist nur auf vorherigen Antrag der Einrichtung möglich. Der Antrag muß nach Vorprüfung durch die Regierungspräsidien über das Ministerium dem Finanzministerium zur Einwilligung vorgelegt werden.



## LageB

---

### **Der Antrag enthält:**

Nummer der Weiterbildungseinrichtung (s. Anschreiben der EAEW)

Anschrift der Einrichtung

Telefon und Kontoverbindung

Regierungspräsidium Stuttgart

Höhe der beantragten Personalkosten

(förderfähige UE Stoffgebiete 1-10 \* kalkulierter Zuschuß je UE – derzeit 8,28 DM)

- a) voraussichtliche Personalkosten (Ausgaben 1-3)
- b) voraussichtliche Kosten der förderfähigen Veranstaltungen (Ausgaben 1-15)
- c) voraussichtliche Einnahmen aus TN-Beiträgen der förderfähigen Veranstaltungen (Einnahmen 2)
- d) Zahl der geleisteten UE in den beiden den laufenden HH-Jahr vorangegangenen Jahren (förderfähige UE 1-10)

Arbeit im Landkreis:

bestehen der Einrichtung seit:

Bestätigung und Ergänzung der Punkte 1 – 7 Seite 2

vor allem

Punkt 5. Programmveröffentlichung

Punkt 6. Kooperationen

### **Der Verwendungsnachweis enthält:**

Angaben s.o.

Bewilligungsbescheid, Datum, Aktenzeichen und bewilligter Zuschuß des Regierungspräsidiums (auf der Mitteilung der EAEW zu entnehmen)

Sachlicher Bericht zur Arbeit